

Projekt Pädagogik und Recht ©

www.paedagogikundrecht.de



**KINDER- UND
JUGENDHAUS „ZUM
GEISELTALSEE“
7.5.2019**

**Fachliche u. rechtliche Handlungssicherheit
im pädagogischen Alltag**

I. Grundlagen für **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

1. Gesellschaftlichen Rahmenbedingungen / Herausforderungen / Weg
 2. Fachliche und rechtliche Auftragslage – Pädagogisches Haus
 3. Grenzsetzung in der Erziehung
 4. Päd. Grenzsetzung und Gefahrenabwehr
 5. **FALLBEISPIELE**
-

II. **Aufsichtsverantwortung/ AV** - Rechtlicher Rahmen

1. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht
 2. Aufsichtsverantwortung in der Gefahrenabwehr
-

III. **Erziehen** - Unklare Begriffe *Kindeswohl, Gewalt, fachlich legitim*

IV. **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV** - Integriert fachlich- rechtliches Bewerten

1. Prüfschemata
2. Machtspirale
3. Begünstigende Rahmenbedingungen des Machtmissbrauchs
4. **FALLBEISPIELE**: fachlich - rechtliches Bewerten

V. **Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug**

VI. **Erziehen** „Fachliche Handlungsleitlinien“ des Trägers → Zusammenfassung → Workshop

I. Grundlagen für **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

1. Gesellschaftlichen Rahmenbedingungen / Herausforderungen / Weg

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

- **Schweregrad d. Erziehbarkeit z.T. ansteigend, u.a. bedingt durch allg. Autoritätsverlust (päd. Ziel „gemeinschaftsfähig“) u. Reizüberflutung/ Technikabhängigkeit (päd. Ziel „eigenverantwortlich“)** * Kommentar in Facebook: *Begriffe Schweregrad und Erziehbarkeit sind überholt. Der gesellschaftl. Wandel stellt auch „die Erziehung“ in Frage. Es braucht eine umfassende Überprüfung der Absichten und Ziele. Von der Erziehung zur empathischen Begleitung könnte ein Weg sein (bei „Verhaltensauffälligen“?).*
- **Erziehungshilfe - Fallzahlen steigend / mehr „Problemeltern“ ?**
- **Doppelauftrag Erziehen - Aufsichtsverantwortung mit unterschiedl. Zielen:** wie lassen sich „**Förderung der Persönlichkeitsentwicklung**“ und strafrechtlich sanktionierte körperl. Eingriffe der „**Gefahrenabwehr**“ (Notwehr) auf einen erfolgsversprechenden gemeinsamen Nenner bringen?
- Ab 2001 **Gewaltverbot** der Erziehung (§ 1631II BGB): wann liegt „Gewalt“ bei Grenzsetzungen vor? Nur Schlagen ist unstrittig „Gewalt“.

I. Grundlagen für **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

1. Gesellschaftlichen Rahmenbedingungen / Herausforderungen / Weg

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen:

- Weiterführende Debatten zum Thema „Zwang in der Erziehung“ ?
- **Juristendominanz/ Verrechtlichung** der Pädagogik: unbestimmter Rechtsbegriff Kindeswohl, Gewaltverbot, freih.entziehende Maßnahme/§ 1631b II BGB
- **Tabuthema Handlungssicherheit**, Mauer des Schweigens:
 - Pädagogen in der Besorgnis vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen
 - Leitungen / Träger wollen sich gegenüber Behörden nicht öffnen, in der Jugendhilfe weil belegungsabhängig (Jugendamt) bzw. betriebserlaubnisabhängig (Landesjugendamt)
 - Verbände / Politik sind untätig, weil *unzuständig* (IGFH) od. nicht informiert
 - Medien reagieren auf Ereignisse kurzfristig, ohne die Ursachen der „Kindeswohl - Polyphonie“ und „Unsicherheiten im Gewaltverbot“ aufzugreifen.

I. Grundlagen für **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

1. Gesellschaftlichen Rahmenbedingungen / Herausforderungen / Weg

Rahmenbedingung „Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte“

Zwei Ebenen unterscheiden:

- a. abstrakte Ebene: Kindesrechte katalog, öffentliches Einfordern von K.rechten
- b. Praxisebene: gelebte Kindesrechte im Spannungsfeld m. Erziehungsauftrag
 - Jede Grenzsetzung, sei sie pädagogisch od. eine der Gefahrenabwehr, ist ein Eingriff in ein Kindesrecht. Entscheidend ist, ob im Einzelfall ein Kindesrecht verletzt wird, d.h. Machtmissbrauch und somit „Gewalt“ vorliegt.
 - unterscheiden:
 - ▶ Kindesrechtseingriff = zulässige Grenzsetzung
 - ▶ Kindesrechtsverletzung = Machtmissbrauch/ „Gewalt“

Grundlagen für **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung**

2. Fachliche und rechtliche Auftragslage – Pädagogisches Haus

RECHTMÄSSIGES VERHALTEN

**FACHLICH LEGITIMES VERHALTEN
IN DER ERZIEHUNG = VERFOLGEN
EINES PÄDAG. ZIELS IM RAHMEN
„EIGENVERANTWORTLICH“ UND
„GEMEINSCHAFTSFÄHIG“
(§1 SGB VIII)**

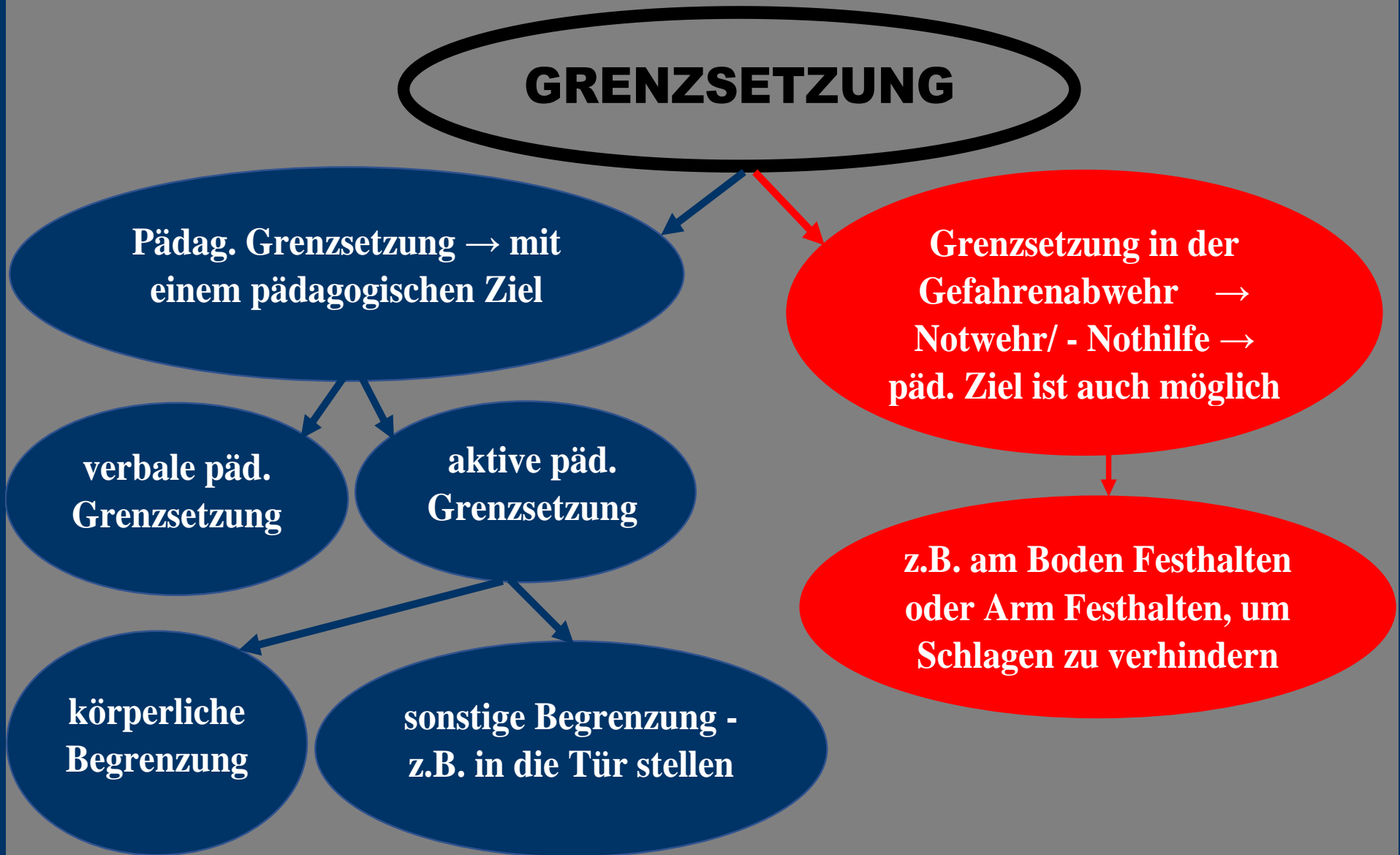
**ZIVILRECHT-
LICHE
AUFSICHT**

**GEFAHREN-
ABWEHR**

PÄDAGOGISCHE HALTUNG

3. Grenzsetzung in der Erziehung

GRENZSETZUNG IN PROFESSIONELLER ERZIEHUNG



I. Grundlagen für **Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

4. Päd. Grenzsetzung und Grenzsetzung in der Gefahrenabwehr

Grenzsetzungen in der Aufsichtsverantwortung

a. pädag. Grenzsetzung* in zivilrechtlicher Aufsichtspflicht →

Erziehen



b. Grenzsetzg. in der Gefahrenabwehr →

Aufsichtsverantwortung / AV



* auch außerhalb der Aufsichtspflicht gibt es natürlich päd. Grenzsetzung

I. Erziehen und Aufsichtsverantwortung/ AV 5. Fallbeispiele

- Nach Vorgeschichte aggressiver Jugendlicher weigert sich, Büro zu verlassen, provoziert. Er wird vom Betreuer an Schulter gefasst, Richtung Tür gedrängt.
- Von seiner Vorgeschichte her aggressiver Jugendlicher hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus d. Hand.
- Jugendlicher greift Betreuer mit Stock an, der ihn festhält u. Stock wegnimmt.
- Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.



II. **Aufsichtsverantwortung/ AV** rechtlicher Rahmen

1. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht

Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht besteht in folgendem Rahmen:

- **Vorhersehbarkeit eines Schadens** auf der Grundlage einer **Risikoanalyse** im Sinne hinreichender Wahrscheinlichkeit: ist in der konkreten Situation für diese/s/n Kind/ Jugendlichen, in dessen/ deren Alter und Entwicklungsstufe unter Berücksichtigung der Vorgeschichte mit einem Schaden zu rechnen? **Schaden = Minderung oder Verlust materieller oder immaterieller Güter**
- Notwendig sind Maßnahmen, die **erforderlich** sind, um der Schadensgefahr zu begegnen.
- Erwartet werden nur **Maßnahmen**, die der/ dem PädagogIn **zumutbar** sind.

Wahrnehmung der ziv. Aufsichtspflicht bedeutet also, dass PädagogInnen auf Basis ihres durch Sorgeberechtigte erteilten Erziehungsauftrags das für sie Zumutbare zu bedenken und zu veranlassen haben, was einem vorhersehbaren Schaden eines/r Kindes/ Jugendlichen oder durch ein Kind/Jug. entgegenwirkt.

→ **Die Fragen, ob eine Aufsichtspflicht besteht und wie sie auszuüben ist, sind stets auf den konkreten Einzelfall ausgerichtet zu beantworten.**

II. **Aufsichtsverantwortung/ AV** rechtlicher Rahmen

1. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht

Beispiel:

Ein Kind entfernt sich aus der Gruppe. Soll die Pädagogin die Gruppe allein lassen und das Kind verfolgen?

Im Spannungsfeld „Aufsicht Kind - Aufsicht Gruppe“ ist die „Vorhersehbarkeit“ das wichtigste Entscheidungskriterium. In der Abwägung zwischen „Aufsichtsbedarf Kind“ und „Aufsichtsbedarf Gruppe“ sind die vorhersehbaren jeweiligen Geschehensabläufe gegenüber zu stellen u. im Sinne des damit verbundenen wahrscheinlichen Schadens zu gewichten. Dabei sind gesundheitliche Schäden gegenüber Sachschäden höherrangig. Erscheint das Gefahrenpotential auf Seiten des Kindes größer, ist es zu verfolgen, für die Gruppe die Notwendigkeit einer vorübergehenden Alleinbeschäftigung zu bedenken, wenn möglich getragen von delegierter Verantwortung auf ein insoweit belastbares Kind. Im anderen Fall entspricht der Verbleib in d. Gruppe der Aufsichtspflicht, wenn möglich verbunden mit telefonischem Zuhilferufen einer/s KollegIn, um das Kind zu verfolgen. Aufgrund der gebotenen Eilbedürftigkeit wird von der/ m PädagogIn nur ein schneller und daher potentiell fehlerhafter Abwägungsprozess erwartet.

II. **Aufsichtsverantwortung/ AV** rechtlicher Rahmen

2. Aufsichtsverantwortung in der Gefahrenabwehr

In akut gefährlichen Situationen der Eigen- oder Fremdgefährdung eines/r Kindes/Jugendl. sind Reaktionen in folgendem Rahmen rechtlich zulässig:

- Ein **wichtiges Recht** des Kindes o. anderer ist **akut gefährdet**: z.B. Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit.
- die Reaktion ist **erforderlich**, um der Eigen-/Fremdgefährdung zu begegnen.
- die **Reaktion** ist **geeignet**. "Geeignet" ist Verhalten, wenn es aus Sicht eines (fiktiv) neutralen Beobachters in der Lage ist, der Gefährdung zu begegnen, insbesondere wenn die Situation mit dem betroffenen Kind/ Jug. päd. aufgearbeitet wird. Letzteres bedingt, dass besondere päd. Konzepte zu entwickeln sind, um mit der Reaktion verbundene negative Nebenwirkungen zu neutralisieren. Die päd. Aufarbeitung wird i.d.R. nachträglich erfolgen, so schnell wie möglich. Die Eignung fehlt auch, wenn z.B. ein um sich schlagendes Kind auf dem Boden festgehalten wird, das insoweit durch sexuellen Missbrauch traumatisiert ist.
- die **Reaktion** ist **verhältnismäßig**, wenn keine andere für Kind/Jug. weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt. Wenn z.B. Ausweich- u. Abwehrtechnik möglich ist, ist das Festhalten *unverhältnismäßig* und rechtswidrig.

II. **Aufsichtsverantwortung/ AV** rechtlicher Rahmen

2. Aufsichtsverantwortung in der Gefahrenabwehr

Zu unterscheiden ist - wie bereits erläutert - päd. Verhalten von Maßnahmen d. „Gefahrenabwehr“ bei akuter Eigen- od. Fremdgefährdung eines/r Kindes/Jug. Bei „Gefahrenabwehr“- Maßnahmen kann aber auch päd. Ziel verfolgt werden.

Pädagoge handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch päd., wenn er während des „am Boden Fixierens“ zugleich beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Er verfolgt dann auch das Ziel, die „Gefahrenabwehr“ kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört. Zudem ist **Voraussetzung für jede „Gefahrenabwehr“**, dass eine **pädag. Beziehung** besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein/e Kind/ Jug. festhalten lässt (Machtspirale). Vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit dem Pädagogen sind in „Gefahrenabwehr“- Situationen von großer Bedeutung.

Ausgeschlossen muss sein, dass- weil auch ein päd. Ziel verfolgt wird -“Gefahrenabwehr“ - Maßnahmen, z.B. Postkontrolle, ausschließlich unter päd. Aspekten betrachtet werden, „pädagogisch importiert“. Da die rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ weiterreichen als Anforderungen „fachl. Legitimität“, müssen die rechtlichen Voraussetzungen stets geprüft werden. Der Zweck darf nicht die Mittel heiligen, es könnte ein Kindesrecht verletzt sein.

II. **Aufsichtsverantwortung/ AV** rechtlicher Rahmen

2. Aufsichtsverantwortung in der Gefahrenabwehr

Pädagogik sollte zwischen dem/r Kind/ Jugendlicher/n und dem/r Pädagogen ein „**pädagogisches Band**“ ermöglichen, das Maßnahmen der AV (zivilrechtl. Aufsichtspflicht + Gefahrenabwehr) minimiert, im Einzelfall entbehrlich macht.

Sofern aber in einer vorhersehbaren Gefahrenlage PädagogInnen die vorrangige päd. Verantwortung nicht wahrnehmen u. sich darauf einrichten, in der weiteren Entwicklung auf eine akute Gefahr mittels „Gefahrenabwehr“ zu reagieren, ist dies fachlich unbegründbar / illegitim und rechtlich unzulässig.

Definitionen „Gefahr“

- im Rahmen zivilrechtl. Aufsichtspflicht genügt die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens. Möglicher Schaden (latente Gefahr) reicht nicht.
- Akute Eigen- o. Fremdgefährdung im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ beinhaltet die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/J. zur Selbstschädigung bzw. zur Verletzung der Rechte anderer führt.

III. Unbestimmte Begriffe konkretisiert 1. Kindeswohl

- KW = „unbestimmter Rechtsbegriff“. Matussek: „KW ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, das sich ein Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen“ → überzeichnet aber tendenziell zutreffend
- **Rechtliche Erziehungsgrenzen** („Kindeswohl“, „Gewalt“) wenig hilfreich
- **fachliche Erziehungsgrenzen fehlen:** welches Verhalten ist fachlich legitim / begründbar? Aufgabe der Fachwelt, in fachlichen Leitlinien **KW- Beurteilungsspielraum** zur Orientierung zu entwickeln.
- **KW - Polyphonie** → **Wir brauchen ein einheitliches KW - Verständnis der Praxis und der Beratungs- / Aufsichtsbehörden.**
- Kindeswohlgefährdend und kindeswohlwidrig werden nicht unterschieden

In der Erziehung stets Reflexion anhand des Kindeswohls/ KW
→ den Herausforderungen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen ist durch objektivierende „Kindeswohl“- Reflexion zu begegnen

Art. 3 UN- Kinderrechtskonvention: *Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden od. Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der **vorrangig** zu berücksichtigen ist.*

Viele „meinen es gut“ - das reicht jedoch nicht.

KWbegriff zur Stärkung der Handlungssicherheit mit zwei objektivierenden Prüfkriterien versehen:

- nachvollziehbares Verfolgen eines päd. Ziels der Eigenverantwortlichkeit / Gemeinschaftsfähigkeit = fachlich begründbares / legitimes Verhalten
- es darf kein Kindesrecht verletzt werden



Ergänzung: Kindeswohlgefährdung liegt im Kontext der Pädagogik vor:

- o Bei Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr
- o Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger o. seelischer Hinsicht, verursacht durch fachl. nicht begründbares Verhalten (= illegitim).

Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung.

Vernachlässigung ist Kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperl., geistiger oder seelischer Unterversorgung.

III. Unbestimmte Begriffe konkretisiert 2. Gewalt

Ist das „Kindeswohl“ beachtet, liegt keine „Gewalt“ vor.

- Warum bedurfte es eines gesetzlichen "Gewalt"verbots, um Schlagen zu verbieten? Hätte nicht d. Fachwelt selbst Schlagen ächten müssen, weil es kein nachvollziehbares päd. Ziel verfolgen kann? Früher wurde Schlagen mit dem Hinweis begründet, dies "hätte noch niemand geschadet". Wenn aber Erziehung Persönlichkeitsentwicklung bedeutet, läge im "Ausbleiben von Schaden" keine nachvollziehbare Begründung, um ein päd.Ziel zu verfolgen. Die Illegitimität (fachliche Unbegründbarkeit) hätte erkannt werden müssen.
- **Nur wenn eine Entscheidg. / Verhalten dem „Kindeswohl“ entspricht, ist „Gewalt“ auszuschließen. Reflexion:** zunächst in päd. Haltung angedachte, subjektiv begründete Entscheidg. („meine es gut“) überdenken und dem „Kindeswohl“ entsprechende Entscheidg. treffen, unter objektivierenden Kriterien.



Von grundlegender Bedeutung ist bei Grenzsetzungen d. „Gewaltverbot“

Das **Züchtigungsrecht** („angemessene Zuchtmittel“) galt bis 1957, danach gewohnheitsrechtlich, in Schulen bis Mitte der 1970er Jahre.

Erst im Jahr 2001 wurde das gesetzliche „Gewaltverbot in der Erziehung“ eingeführt (§1631 II BGB)

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen u. andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Aber:

- was bedeuten „Gewalt“/ „entwürdigende Maßnahmen“
- Welche fachlichen und rechtlichen Grenzen beachten?

III. Unbestimmte Begriffe konkretisiert 2. Gewalt

Derzeit bestehen keine praxisgerechten Hilfen zur Interpretation des Begriffs „Gewalt“, weder fachlich noch rechtlich:

- Juristen streiten (Prof. Häbel/Tübingen): "Es handelt sich um einen Gewaltbegriff eigener Prägung. Er ist weit gefasst u. meint jedwede sowohl physische wie psychische Gewalt in der Erziehung, unabhängig von strafrechtl. Relevanz."
- **Der Begriff „Gewalt“ muss konkretisiert werden, rechtlich und fachlich:**

Wann Verhalten fachlich legitim ist, müsste- wie in der Medizin "Regeln ärztlicher Kunst"- in "Leitlinien pädag. Kunst" erläutert werden. Darauf aufbauend sollten Einrichtungen **fachliche Handlungsleitlinien** zur Orientierung (Grundzüge eigener pädagog. Haltung) beschreiben, gesichert durch ein gesetzlich festgelegtes „Kindesrecht auf fachlich legitime Erziehung“.

Ist das „Kindeswohl“ beachtet, ist Verhalten „fachlich legitim“.

Was bedeutet „fachlich legitim“?

Beispiel: Makarenko/sowjet. Pädagoge gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige: statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugendliche unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert. Mak., seit Wochen bemüht, Ordnung in die Gruppe zu bringen, sieht rot. Immer wieder machen die Jgln, was sie wollen u. verhöhnen ihn. Die Machtverhältnisse scheinen zu ihrem Gunsten zu verlaufen. Der Jug., den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer d. Stimmung gegen ihn. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigung, geht zum Schneeschippen, verhält sich nun so, als ob ein „Arbeitsbündnis“ mit Makarenko bestünde.

Kann eine Ohrfeige/ Schlagen fachl. legitim sein? Hier könnte das erfolgsbezogen bejaht werden, wäre gleichwohl das fachlich legitime Verhalten wegen des „Gewaltverbots“ rechtswidrig. Oder ist „fachlich legitim“ erfolgsunabhängig einzuordnen, vielmehr prozesshaft im Sinne des Verfolgens eines pädagog. Ziels?

Ergebnis: Kindeswohl = Gewaltausschluss = erfordert fachliche Legitimität

Die Grundregel für ein einheitliches Kindeswohlverständnis lautet daher:

- In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein.

Die Bedeutung dieser Grundregel anhand eines Beispiels erläutert:

Ein Musiklehrer wurde erstinstanzlich wegen Freiheitsberaubung verurteilt, in der Berufungsinstanz nur „mangels Beweis freigesprochen“. Er hatte sich in einer chaotischen Klasse vor die Ausgangstür gesetzt, um die Abgabe einer zuvor gestellten schriftl. Arbeit der Reihe nach zu kontrollieren. Dies führte zur ca. 5 bis 10 minütigen Verlängerung d. Unterrichts. Hätte die Schulaufsicht in einem Verhaltenskodex Orientierung für schwierige Situationen d. päd. Alltags formuliert, wäre dies vom Richter gewürdigt worden. Stattdessen fehlten dem Musiklehrer Hilfestellungen, wie er seinem Bildungs-/ Erziehungsauftrag in krisenhaften Situationen nachkommen kann. Der Richter konnte nur nach ausschließlich rechtlichen Gesichtspunkten urteilen. Wäre das Verhalten des Lehrers als fachl. legitim eingestuft worden, hätte er also nachvollziehbar ein Bildungs-/ Erziehungsziel verfolgt, hätte der Richter dies voraussichtlich berücksichtigt.

IV. Integriert fachl.- rechtl. Bewerten 1. Nachträgliches Prüfschema

1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b) ja → Frage 2
aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c) nein → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d) ja → Frage 3
 nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen
Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f) ja → zuläss. Macht
 nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor,
der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde? ja → zuläss. Macht
 nein → Machtmissbr.

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
(b) Kind/ Jugendliche/r war in der Lage, den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen.
(c) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar war.
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.

IV. Integriert fachl.- rechtl. Bewerten 1. Planendes Prüfschema

1. Ist die Planung geeignet, ein pädag. Ziel zu verfolgen: (b)
aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)(d)

ja → Frage 2
 nein → Machtmissbr.

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (e)

ja → Frage 3
 nein → keine Macht

3. Erfolgt der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen
Sorgeberechtigter / SB, d.h. mit deren Zustimmung? (f)(g)

ja → zuläss. Macht
 nein → Machtmissbr.

4. Bei zulässiger Macht → Gibt es eine bessere Verhaltens- Alternative?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdng. oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Auch wenn die tatsächliche spätere Situation ein anderes Verhalten gebieten kann.
- (c) Kind/Jugdl. muss in der Lage sein, den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen
- (d) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar ist.
- (e) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
Kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (ohne Zwang)
- (f) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
- (g) Die Zustimmung d. Kindes/Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.

Erziehen

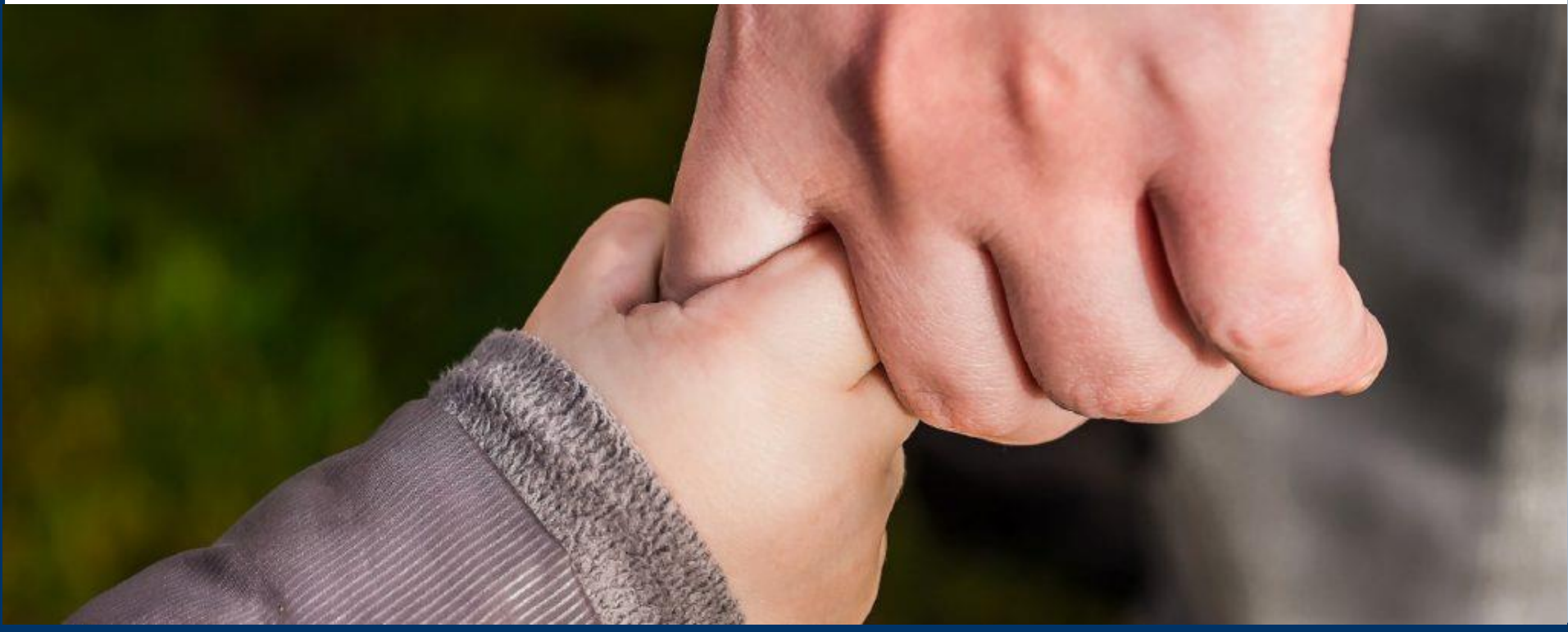
und

Aufsichtsverantwortung/ AV

IV. Integriert fachlich- rechtliches Bewerten 1. Prüfschemata

Frage 4: Aufsichtsverantwortung

Wenn wir die 3. Frage (SB.- Zustimmung) mit ja beantworten, ist das Handeln legitim u. legal („zulässige Macht“). Fehlt die SB- Zustimmung, kann es nur unter dem Aspekt des Rechtsinstruments der „**Gefahrenabwehr**“ legalisiert werden, anderenfalls liegt „Machtmissbrauch“ vor: Erziehungsberechtigte sind **aufsichtsverantwortlich**, neben ihrem Erziehungsauftrag (Doppelauftrag).



IV. Integriert fachlich- rechtliches Bewerten 1. Prüfschemata

Frage 4: Aufsichtsverantwortung

→ Aufsichtsverantwortung beinhaltet:

- **Befugnis der „Gefahrenabwehr“** bei akuter Eigen- o. Fremdgefährdung des/r K./Jugl. → es darf in Kindesrecht eingegriffen werden, wenn dies **erforderlich, geeignet und verhältnismäßig** ist. Bei diesem s.g. „rechtfertigenden Notstand“ (Strafrecht) liegt keine Kindesrechtverletzung vor, vielmehr „zulässige Macht“. → **akute Eigen- oder Fremdgefährdung**= hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jug. zur Selbstschädigung oder zur Verletzung der Rechte anderer führt.
- **Maßnahmen zivilrechtl. Aufsichtspflicht:** diese sind stets „zul. Macht“, da Schaden abwendet wird: verfolgtes päd.Ziel ist „Gemeinschaftsfähigk.“ Aufsichtspflicht besteht in den Grenzen der Vorhersehbar- + Zumutbarkeit

IV. Integriert fachlich- rechtliches Bewerten 1. Prüfschemata

Frage 4: Aufsichtsverantwortung

Es ist wichtig, wenn dies die Situation zulässt, dass bei Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zugleich auch päd. Ziele verfolgt werden.

Die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Sie verfolgt dann auch das Ziel, die „Gefahrenabwehr“ kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört.

Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der „Gefahrenabwehr“, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind in der „Gefahrenabwehr“ von großer Bedeutung.

Aber: auch wenn mit „Gefahrenabwehr“ ein päd. Ziel verfolgt wird, müssen deren rechtliche Voraussetzungen geprüft werden. Es ist also, da rechtl. Voraussetzungen umfassender sind als die fachlichen, stets „Erforderlichkeit, Eignung, Verhältnismäßigkeit“ zu prüfen: der päd. Zweck darf nicht „die Mittel heiligen“.

IV. Integriert fachlich- rechtl. Bewerten 4. Fallbeispiele

- Nach Vorgeschichte aggressiver Jugendlicher weigert sich, Büro zu verlassen, provoziert. Er wird vom Betreuer an Schulter gefasst, Richtung Tür gedrängt.
- Von seiner Vorgeschichte her aggressiver Jugendlicher hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus d. Hand.
- Jugendlicher greift Betreuer mit Stock an, der ihn festhält u. Stock wegnimmt.
- Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.



V. Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug

Erziehung

Aufsichtsverantwortung

Päd. Grenzsetzg. als
Freiheitsbeschränkg.

Päd. Grenzsetzung - ziv.
rechtl. Aufsichtspflicht

→ fachlich legitimer Eingriff in Fortbewegungsfreiheit:
z.B. Festhalten, um pädag. Gespräch zu beenden,
→ auch im Rahmen zivilrechtlicher Aufsichtspflicht

Freiheitsentzug

= Grenzsetzung in der
GEFAHRENABWEHR

→ Reaktion bei akuter Eigen-/Fremdgefahr durch K/J
= rechtl. zulässiger Eingriff in Fortbewegungsfreiheit
§1631b BGB: *geschlossene Unterbringung* oder
freiheitsentziehende Maßnahme mit richterlicher
Genehmigung

Freiheitsberaubung

= STRAFTAT

→ Rechtliche Voraussetzungen d. „Gefahrenabwehr“
nicht erfüllt: *erforderl., geeignet, verhältnismäßig* →
Verletzung der Fortbewegungsfreiheit/§ 239 StGB:
*Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere
Weise der Freiheit beraubt ...*

Erziehen und **Aufsichtsverantwortung/ AV**

V. Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug



Freiheitsbeschränkg.

Pädagogik



Freiheitsentzug

Gef.abwehr/Aufsicht

V. Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug

Freiheitsbeschränkung in der Erziehung (ohne richterliche Genehmigung)

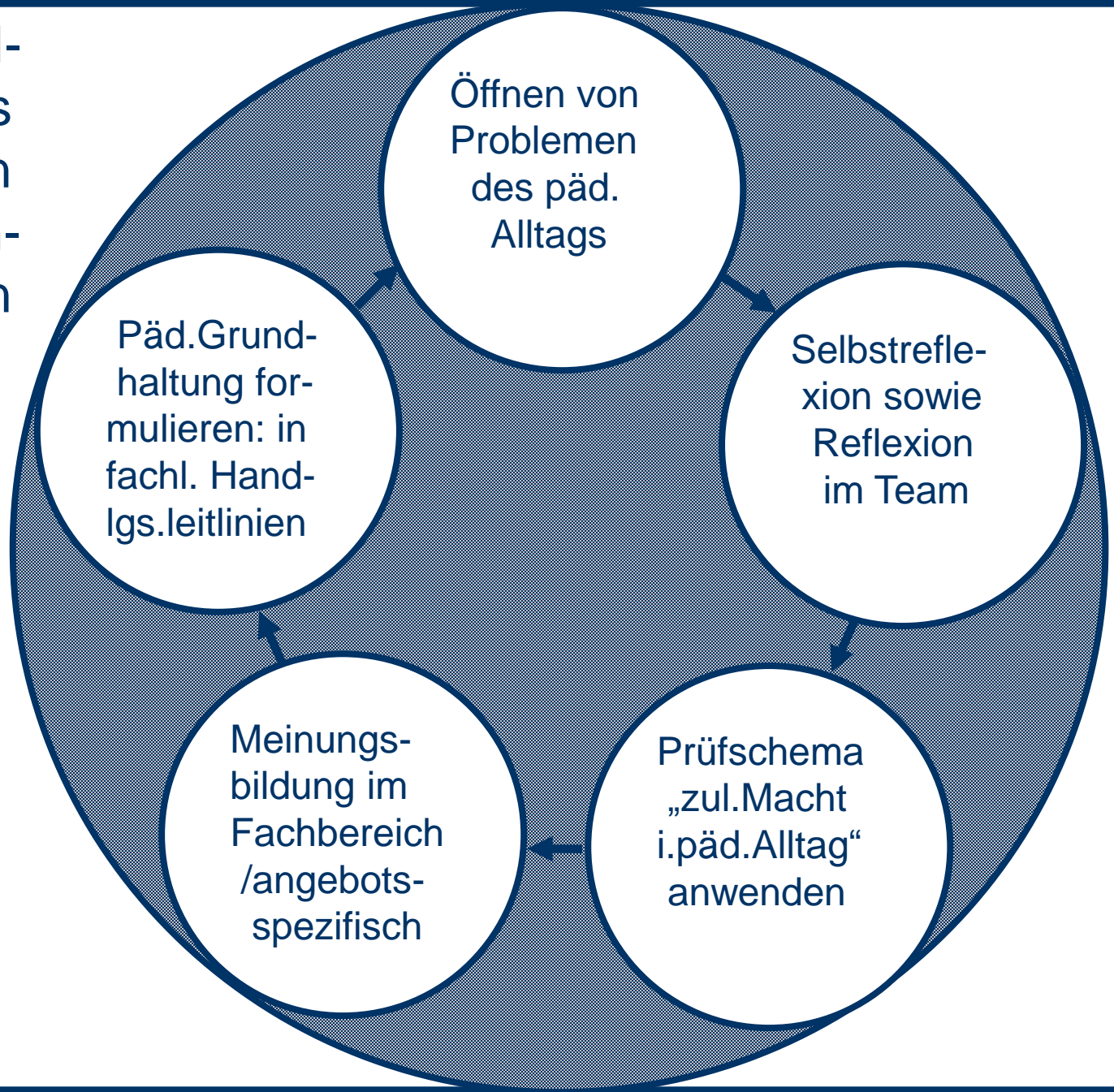
1. Die körperliche Bewegungsfreiheit wird erschwert

- Durch **Intensivbetreuung** als päd.begründbare/legitime auf Dauer ausgerichtete stationäre Betreuung mittels engmaschiger personaler Kontrollen

2. Körperl.Bewegungsfreiheit wird durch Einzelmaßnahme „altersgerecht“ (d.h. fachlich legitim) entzogen :

- z.B. Festhalten oder vor die Tür stellen während des päd. Gesprächs → die Freiheitsbeschränkung ist geeignet, päd. Wirkung zu erzielen, z.B. als Gespräch, das zielführend auf Beruhigung ausgerichtet ist. Wird die Bewegungsfreiheit nach erfolglosem Gespräch nicht wiederhergestellt, fehlt die päd. Begründbarkeit, d.h. es liegt fachliche Illegitimität und mit hin Rechtswidrigkeit vor (Ausnahme akute Eigen- od. Fremdgefährdung).
- Z.B. in Aussicht gestellte Konsequenzen (Jug.hilfe: Zimmer-/ Hausarrest)

Andauernder QM-Prozess im R. des fachl.- rechtlichen Bewertens krisenhafter Situationen



„Generelle fachl. Handlungsleitlinien“ sind Konsequenz der Heimgeschichte

- Die Schicksale von Kindern/ Jugendlichen in der Nachkriegszeit sind in ihrer Ursache aufzuarbeiten. Wenn wir die Heimvergangenheit auf d. heutige ausserfamiliäre Erziehung projizieren, sind immer noch wesentliche Ursachen damaliger Vorkommnisse existent, wenn auch ohne vergleichbar gravierende Wirkungen: mangelnde Transparenz, ob und inwieweit die Kindesrechte im Alltag der Pädagogik gewahrt sind, sowie „Kindeswohl“-Beliebigkeit“, verbunden mit einem unklaren „Gewalt“verbot.
- fehlender Rahmen fachlicher Legitimation, z.B. für restriktive Maßnahmen wie Freiheitsentzug, Postkontrollen und Abschließen in Beruhigungsräumen.
- Es ist an der Zeit, Grenzen d. Erziehung in Handlungsleitlinien zu beschreiben. Im Interesse unserer Kinder u. Jugendlichen kann nicht länger verantwortet werden, dass sich- je nach Zeitgeist- Inhalte päd.Verhaltens grundlegend ändern.

„Generelle fachliche Handlungsleitlinien“ bieten eine eindeutige Abgrenzung im Doppelauftrag Pädagogik - Aufsicht

Wichtig sind auch folgende Erkenntnisse:

- Wenn es die Situation ermöglicht, d.h. keine akute Gefahrenlage vorliegt, sollte Eigen-/ Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen päd. begegnet werden, z.B. mittels eines Gesprächs. Dies kann im weiteren Verlauf einer akuten Gefahrenlage entgegen wirken, Maßnahmen der Gefahrenabwehr u. damit verbundene Eingriffe in Kindesrechte entbehrlich machen.
- Sofern einer akuten Gefährdung mittels Maßnahmen der Gefahrenabwehr begegnet wird, entspricht der damit verbundene Eingriff in ein Kindesrecht (z.B. Festhalten) nur dann der rechtlichen Voraussetzung „geeignet“, wenn der Vorfall pädagogisch aufgearbeitet wird.
- Im Medizinalrecht gilt für die empirisch entwickelten "Regeln ärztl. Kunst", dass eine in diesem fachlichen Rahmen durchgeführte Behandlung vom Einverständnis der/des PatientIn getragen ist= keine strafbare Körperverletzung. In außerfamiliärer Pädagogik würden „Leitlinien päd. Kunst“ dazu führen, dass in solchem Rahmen ausformulierter Erziehungsethik durchgeführte Erziehg. vom Erziehungsauftrag gedeckt ist, d.h. von stillschweigender Zustimmung.

Auszug: Inhalt von fachl. Handlungsleitlinien → Präambel

Das Fehlen einer praxisgerechten „Gewalt“- Definition im „Gewaltverbot der Erziehung“, verbunden mit mangelhafter Transparenz im Thema „Handlungssicherheit“, unzureichende Beratung von Jugd.behörden in kritischen Situationen des päd. Alltags und Beliebigkeit in deren Kindeswohlinterpretation, sind für uns Anlass, durch die nachfolgenden Leitlinien zu verbesserter Handlungssicherheit beizutragen. Wir als Träger ... nehmen damit sowohl intern für unsere KollegInnen als auch selbstbindend gegenüber Eltern / Sorgeber., Jugendbehörden unsere Kindesschutzverantwortung selbstbindend wahr. Wir sehen die dort zum Ausdruck kommende päd.Grundhaltung als Orientierungsrahmen fachlicher Erziehungsgrenzen u. gehen davon aus, dass zukünftig überregionale „Leitlinien päd. Kunst“ als ausformulierte Erz.ethik die Leitsätze basisorientiert begleiten. Wenn wir uns darüber hinaus zu einem permanenten Qualitätszyklus verpflichten, der zur Weiterentwicklung der Leitsätze führt, wollen wir den Gedanken leben, schwierigen Situationen weitestmöglich päd. zu begegnen u. zugespitzte Situationen der Eigen- o.Fremdgefährdung eines K/J.,in denen ein päd. Zugang nicht mehr gegeben ist,zu vermeiden. Wir sind uns dabei d.bes. Herausforderg. bewusst, die unser Doppelauftrag „Erziehen- Aufsicht“ bedingt, und wollen uns, soweit es möglich ist,auf keine nicht beherrschbaren „Machtspiralen“ einlassen.

Auszug: Inhalt von fachl. Handlungsleitlinien 1. Leitsätze

- Wir bevorzugen päd. Zuwendung gegenüber verbaler Grenzsetzung wie Verbote u. Strafen, Letztere wiederum gegenüber aktiven Grenzsetzungen wie d. Wegnahme von Gegenständen (z.B. Tabak/ Drogen).

- Sofern wir bei Eigen- oder Fremdgefährdung von Kindern/ Jugdl. in ein Kindesrecht eingreifen, etwa ein Kind festhalten, das Andere schlägt, orientieren wir uns an folgenden Prinzipien:
 - Wir wollen, sofern dies im Einzelfall möglich ist, neben Maßnahmen der juristischen Gefahrenabwehr auch päd. Ziele verfolgen, z.B. während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind einwirken.

 - Sobald sich ein K./ J. beruhigt hat, arbeiten wir die Situation pädagog. auf.

 - Für uns ist Voraussetzung für jede Maßnahme der Gefahrenabwehr, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob s. z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit dem Pädagogen sind in d. Situation der Gef.abwehr von großer Bedeutung.

Auszug: Inhalt von fachl. Handlungsleitlinien 1. Leitsätze

- Da wir für Erziehung stehen, die i.R. unserer päd. Grundhaltung fachlich begründbar und rechtlich zulässig ist, lehnen wir z.B. folgende Maßnahmen ab:
 - demütigende Strafen wie Essensentzug/-zwang
 - sinnlose Strafarbeiten
 - Ausräumen eines Zimmers, um d.Bedeutung von Eigentum nahe zu bringen

- Wir sind der Überzeugung, dass Pädagogik nicht nur an rechtl. sondern auch an fachliche Grenzen stößt. Grenzsituationen zu erkennen und sich damit im Team zu öffnen, halten wir für ein Wesensmerkmal päd. Kompetenz. Daraus erwächst die Chance, eigene Handlungssicherheit zu festigen, den Schutz der uns Anvertrauten.

- In einem Rahmen fachlicher Begründbarkeit (s. Prüfschema) bekennen wir uns zu best. päd. Verhalten, das wir nachfolgend anhand typ. Fallbeispiele erläutern. Dabei ist d.Frage, welches päd.Verhalten fachlich begründbar ist, stets unter bes. Berücksichtigung der päd. Indikation des jew. Einzelfalls zu sehen.

Auszug: Inhalt von fachl. Handlungsleitlinien

2. Fachl.- rechtl. Bewerten typ. Fallbeispiele

Wie wir uns innerhalb fachlicher und rechtlicher Grenzen aufstellen, erläutern wir nachfolgend anhand typ. Fallbeispiele aus dem päd. Alltag. Die Aufzählung kann nicht abschließend sein. Sie verdeutlicht aber unsere päd. Grundhaltung. Wichtig ist für uns, dass wir nach dem Prüfschema zulässige Machtoptionen als letztes Mittel begreifen und trotz fachl. Begründbarkeit und rechtl. Zulässigkeit überlegen, ob zukünftig nicht ein päd. effektiverer Weg begangen werden sollte.

Die Verantwortung in schwierigen Situationen des päd. Alltags

- PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT -

pädagogisch legitimes Verhalten
→ fachlich begründbar*

zugewandte
Pädagogik

Pädagogische
Grenzsetzung

1.verbale Grenzsetzg.

2.aktive Grenzsetzg.
a. körperl. Eingriff
(z.B.kurz festhalten)
b. sonstig. Eingriff
(z.B.vor Tür stellen)

Reaktion bei akuter Gefährdung
durch ein Kind/ Jugendliche/n

rechtlich → „Gefahrenabwehr“
→ Reaktion muss erforderlich,
geeignet (pädagogisch begleitet)
und verhältnismäßig sein (keine
weniger intensiv in Kindesrecht
eingreifende Reaktion möglich)

z.B. freiheitsentz. Maßnahmen oder
- Unterbringung / ger. Genehmigung

*nachvollziehbar päd.Ziel verfolgen (eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig)

1. Aufsichtsverantwortung = zivilrechtliche Aufsichtspflicht + „Gefahrenabwehr“
2. Aufsichtsverantwortung wird im Kontext pädag. Beziehung wahrgenommen, das gilt auch für das rechtliche Institut der „Gefahrenabwehr“.
3. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht im Rahmen *Vorhersehbarkeit* u. *Zumutbarkeit*
4. „Gefahrenabwehr“ muss *erforderlich, geeignet* und *verhältnismäßig* sein.
5. **Fachl. Legitimität ist Grundvoraussetzung für rechtmäßiges Verhalten.**
6. **Grenzsetzungen sind ein wesentlicher Teil der Aufsichtsverantwortung**
↓
7. In d. Erziehg. kann nur fachl. begründbares/legitimes Verhalten rechtens sein
8. Reflexion objektivierender *Kindeswohl*-Kriterien: „fachl. legitim“+ Kindesrechte
9. Unzulässige Gewalt (neben *Kindeswohlgefährdung* und Straftat):
 - fachl. begründbares/ legitimes Verhalten + keine Zustimmung Sorgeberecht.
 - fachlich nicht begründbares/illegitimes Verhalten ohne Vorliegen der Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“
10. Zur Stärkung d. Handlungssicherheit, Rollenklarheit, gesellschaftlichen Rolle Erziehungsverantwortlicher „Fachdiskurs fachliche Legitimität“ mit dem Ziel genereller Leitlinien starten, wobei der Träger „fachl. Handlungslinien“ schon jetzt zu entwickeln hat (§ 8b II Nr.1 SGB VIII): *zur Sicherung d. Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt* (Beschreiben der pädagogischen Grundhaltung)

Workshop

- Ein Kind/ Jugendlicher zerstört bei einem absichtlichen Tritt gegen eine Tür die Scheibe. Kann er zur Begleichung der Kosten herangezogen werden?
- Kind/ Jugendlicher wird körperlich massiv übergriffig gegenüber einem Erzieher. Wie kann der Pädagoge sich korrekt verhalten?
- Kind/ Jugendlicher schlägt u. bedroht einen Mitbewohner seiner Gruppe. Erzieher kommt dazu und hält den Angreifer fest, um ihn zu beruhigen. Darf der Erzieher das tun?
- Erzieherin wird durch Bewohner angespuckt u. mit Lebensmitteln beworfen. Wie darf die Reaktion sein?

Workshop

- Wir bemerken, dass Jugendliche Drogen konsumieren (durch auffälliges Verhalten und berichtet durch Mitbewohner der Gruppe). Dürfen die Pädagogen Teststreifen einsetzen, um Gewissheit zu haben bzw. um zu kontrollieren?
- Erlebte Situation: Jugendlicher geht es nicht gut, s. berichtet Drogen konsumiert zu haben, wir rufen d. Rettungsdienst, beim Eintreffen wird die Jugendliche untersucht und es konnte nichts festgestellt werden, die Mediziner reagieren völlig genervt u. nehmen die Jugendliche für eine Nacht mit ins Krankenhaus.
- Jugendlicher verpasst regelmäßig, absichtlich den morgendlichen Bus, mit dem Hintergrund, durch den Erzieher in die Schule gefahren zu werden (da dies im Ausnahmefall bereits dazu gekommen ist). Ist das Heranziehen an den Fahrtkosten möglich? Soll der Jugendliche mit dem nächsten Bus fahren, obwohl er dann zu spät zum Unterricht erscheint (Lerneffekt)?

Workshop

- Wir bemerken, dass Jugendliche Drogen konsumieren (durch auffälliges Verhalten und berichtet durch Mitbewohner der Gruppe). Dürfen die Pädagogen Teststreifen einsetzen, um Gewissheit zu haben bzw. um zu kontrollieren?
- Erlebte Situation: Jugendlicher geht es nicht gut, s. berichtet Drogen konsumiert zu haben, wir rufen d. Rettungsdienst, beim Eintreffen wird die Jugendliche untersucht und es konnte nichts festgestellt werden, die Mediziner reagieren völlig genervt u. nehmen die Jugendliche für eine Nacht mit ins Krankenhaus.
- Jugendlicher verpasst regelmäßig, absichtlich den morgendlichen Bus, mit dem Hintergrund, durch den Erzieher in die Schule gefahren zu werden (da dies im Ausnahmefall bereits dazu gekommen ist). Ist das Heranziehen an den Fahrtkosten möglich? Soll der Jugendliche mit dem nächsten Bus fahren, obwohl er dann zu spät zum Unterricht erscheint (Lerneffekt)?

Workshop

- Eltern kommen zu Besuch in die Einrichtung und drohen (nach Wortgefecht) einer Bewohnerin u. ihren Kindern: „Mein Fräulein, pass mal schön auf Dich u. Deine Kinder auf!“ Auch sind sie verbal aggressiv gegenüber ErzieherInnen und Bewohnern, drohen mit Gewalt außerhalb der Einrichtung. Wie reagiert man in dieser Situation sachlich korrekt (Erzieher + Bewohner)?
- 27jährige Klientin möchte nachts vor d. Tür um zu rauchen, möchte v.diensthabenden Pädagogen die Tür geöffnet bekommen. Muss der Erzieher die Tür öffnen? (Machtmissbrauch u. Einschränkung der Klientin oder Einhalten der Hausordnung?)
- Jugendlicher wurde Fahrgeld für die Wochenendbeurlaubung ausgehändigt, welche im Nachgang nicht abgerechnet werden konnten, da keine Fahrkarten vorhanden waren. Fahrgeld wurde veruntreut. Kann/ darf das Fahrgeld vom Taschengeld ersetzt werden? Könnte man zukünftig so handeln, dass die Kinder/ Jugendlichen mit ihrem Taschengeld in Vorkasse gehen und sie es nach dem Abrechnen der Fahrscheine vom Erzieher zurück bekommen?

Workshop

- Kleinstkind greift im Beisein der Erzieherin in Richtung heiße Herdplatte. Erzieherin klatscht im Affekt leicht auf die Hand des Kindes, damit es diese zurückzieht, ebenso bei Streitigkeiten unter den Kleinstkindern. Wie greift man in solchen Situationen rechtlich korrekt und angemessen ein?
- Darf man Kleinstkinder im Hochstuhl anschnallen?
- Muss man im Kinderbettchen Stäbe entfernen?
- Ist ein Laufgitter in der Einrichtung zulässig? Trifft bei den letzten drei Punkten ein Freiheitsentzug zu? Wie verhält sich das rechtlich?

FALLBEISPIEL:

Der Pädagoge hat Anhaltspunkte dafür, dass der Dreizehnjährige raucht und sich entgegen der päd. Hausregel im Besitz von Zigaretten befindet. Nach erfolglosem Auffordern, die Hosentaschen zu entleeren tastet er die Hosentaschen des Jungen oberflächlich ab.

Workshop

Der Vierzehnjährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur in der Gruppe entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster und zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Bei permanenter Weigerung eines Kindes, den einem Mitbewohner zugefügten Schaden wiedergutzumachen, wird mit Zustimmung dessen Mutter das Zimmer bis auf Bett und Kleiderschrank leergeräumt, um die Bedeutung des Eigentums nahe zu bringen.

Workshop

Ein 14-jähriger Junge demoliert in einem Moment hoher Erregung seine eigene Zimmertüre, indem er mit dem Fuß vor diese tritt. Dabei entsteht ein großes Loch im unteren Teil der Türe, welches die Türe unbrauchbar macht. Nachdem sich die Situation wieder beruhigt hat und der Junge konstruktiv erreichbar ist, besprechen die diensthabenden ErzieherInnen den Vorfall mit ihm. Der Junge zeigt sich reumütig-einsichtig und erklärt sich bereit, von seinem Taschengeld mit den MitarbeiterInnen im örtlichen Baufachhandel ein neues Türblatt zu kaufen und dieses selbst in die Zarge einzuhängen.

Workshop

Zu einer gemeinsamen Fahrt brechen der dreizehnjährige Kevin und der zuständige Familienhelfer auf. Die mehrtägige Fahrt dient als „Auszeit“ für Kevins Herkunftsfamilie. Am Zielort angekommen sucht Kevin sein Zimmer auf und beginnt, sein Gepäck im Zimmer zu verteilen. Die Absprache, seine mitgebrachten Sachen in die dafür vorgesehenen Schränke einzusortieren, ignoriert er beharrlich. Stattdessen geht er in das Badezimmer und beginnt zu duschen. Die Badezimmerzeit mündet in einer wilden Duschorgie, die der Betreuer von außen wahrnimmt. Der Familienhelfer versucht lautstark, den Jungen zur Vernunft zu bringen, jedoch ohne erkennbaren Erfolg. Nach mehr als einer halben Stunde Duschzeit kündigt er an, die Warmwasserversorgung zu unterbinden, da der Wasserverbrauch sehr kostspielig sei. Die Ankündigung und auch jede andere verbale Aufforderung führen allerdings zu keinerlei Verhaltensänderung bei Kevin. Die Situation löst sich erst nach c a. eineinhalb Stunden auf, weil Kevin das Bad verlässt, um sich in seinem Zimmer aufzuhalten.

Workshop

Ein Fünfzehnjähriger bleibt in der Nacht nicht auf seinem Zimmer. Er provoziert den Nachtdienst und die anderen Jugendlichen. Der Betreuer fordert ihn auf, ins Zimmer zu gehen. Nachdem er der Aufforderung nicht nachkommt, will ihn der Betreuer an der Hand nehmen. Nun geht er auf sein Zimmer. Dort hört er jedoch laut Musik. Da es bereits nach 23 Uhr ist, kündigt ihm der Betreuer an, die Anlage wegzunehmen, wenn er sie nicht leiser drehe. Dies geschieht dann auch. Nachdem aber der Betreuer das Zimmer verlassen hat, wird die Musik erneut laut gestellt. So geht es ein paar Mal hin und her, bis der Betreuer die Anlage abnehmen will. Dabei entsteht eine Rangelei. Der Jugendliche „schraubt sich“ in seinem Verhalten (Provozieren, beleidigen, hysterisches Lachen), so weit hoch, dass der Betreuer die Situation nicht mehr einschätzen kann und durch den Nachtdienst die Polizei und den Notarzt verständigen lässt.

Workshop

Mädchen/4 Jahre, hyperaktiv, starke Impulsdurchbrüche, alle 3 Monate Kontakt zum Vater (alleiniges Sorgerecht). Besuch Spielplatz, anschließend in Eisdielen, **begleiteter Umgang** vor allem für emotionale Sicherheit des Kindes zuständig (Mama-Rolle), zusätzlich Sozialarbeiterin mit d. Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Vater angemessen mit seiner Tochter umgeht (nicht emotional übergriffig, nicht überfordernd, nicht mit Geschenken überflutend). Vater will mit Kind allein sein, akzeptiert Begleitung nur, weil Sorgerechtsentzug droht. Begleitpersonen versuchen, den Abstand so zu gestalten, dass Vater und Tochter Raum für Kontakt haben, sie jedoch unmittelbar eingreifen könnten.

Wem wird in solcher Konstellation Aufsichtspflichtverletzg. vorgeworfen, wenn das Kind an der Hand des Vaters z.B. Fahrräder plötzlich umreißt, Autos beschädigt o. Dekorationen/ Auslagen vor Geschäften zerstört? Wer trägt Verantwortung, wenn es sich losreißt, vor ein Auto läuft od. einen Unfall verursacht od. wenn er es gar nicht an die Hand nimmt, obwohl die Situation es erfordert und verhindert, dass Begleitpersonen dies tun?

Begleiteter Umgang = Begriff aus d. Familienrecht: neutrale Person überwacht Umgang der Eltern mit d. Kind, sorgt dafür, dass das Kindeswohl beachtet wird. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht beim Vater, den der **begl. Umgang supervidiert.**

Workshop

Nachdem sich zwei Jugendliche in ihrem Zimmer während der Hausaufgabenzeit fortlaufend gegenseitig provozieren und sich mit Gegenständen bewerfen, wird ihnen angedroht die Zimmertüre auszuhängen, sollten sie diese nicht geöffnet lassen und sich um ihre Hausaufgaben kümmern. Die gegenseitigen Provokationen und Schuldzuweisungen ziehen sich über den gesamten Tag bis zur Schlafenszeit. Beide beschuldigen sich gegenseitig, Gegenstände zerstört zu haben. Ein gemeinsames Gespräch, wie sie mit dem Eigentum des anderen umgehen und die Zeit der Hausaufgaben positiv nutzen, ist nicht möglich. Da sie ihre Zimmertüre immer wieder schließen, wird ihnen die Zimmertür ausgehängt.

Wenn ein Kind einen Pädagogen umarmt, ihn drückt, kann einem so etwas kritisch ausgelegt werden? Oder: wenn man ein Kind in den Arm nimmt oder es streichelt zur Beruhigung, ist das eine Grenzüberschreitung?

Markus soll Hausaufgaben machen. Er verweigert dies, wird lauter, aggressiver und provoziert die anderen Kinder durch Wort und Tat. Dann will er den Raum verlassen, in sein Zimmer. Die Erzieherin stellt sich vor die geschlossene Tür und spricht mit dem Kind: Es soll sich beruhigen. M. tobt weiter und fängt an, auf die Erzieherin einzuschlagen. Darf diese das Kind festhalten?

Workshop

Wenn Kinder ausgerastet sind und das Zimmer verwüsten, werden sie von 1 oder 2 Erwachsenen fixiert, d.h. auf dem Boden gelegt und so lange festgehalten, bis sie sich beruhigen. Da sie oft wild um sich schlagen, werden unangenehme Festhaltetechniken angewendet, die auch schmerzhaft sind. Anschließend werden oft noch die Zimmer leer geräumt, die Kinder müssen sich ihr Mobiliar „zurück verdienen“. Fragwürdig erscheint auch, dass die Schlafmedizin schon am Nachmittag in etwas höherer Dosierung verabreicht wird, um Kinder zu beruhigen.

Welche Alternativen sind denkbar?

Workshop

Setting: XY sitzt im Wohnzimmer und schaut TV.

Situation: Betreuer bittet XY mehrfach das TV auszuschalten. Da XY dies nicht tut, zieht Betreuer den Stecker. XY wird verbal aggressiv und droht körperliche Gewalt an.

Ausgang: Betreuer wird laut, schmeißt die Fernbedienung auf den Boden und spricht für XY ein Medienverbot von einer Woche aus.

Workshop

Ein Jugendlicher beginnt damit, das Mobiliar der Gruppe zu zerstören und reagiert nicht auf verbale Ansprache seitens des Betreuers!

Jugendlicher greift den Mitarbeiter im Dienst tätlich an!

Jugendlicher befindet sich im Büro. Der Mitarbeiter bittet diesen, das Büro zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich.

Ein Bewohner erzählt dem MA im Dienst, ein anderer Bewohner habe Drogen in seinem Besitz und verstecke diese in seinem Zimmer. Der MA spricht den Jugendlichen an, dieser reagiert abweisend und erklärt, die MA dürften seine Sachen nicht durchsuchen.

Workshop

Maxi 12 Jahre / wochentags 20h 30 / Erzieherin und Praktikantin

Er stört das Begleiten der Hausaufgaben eines anderen Kindes (E.) in unterschiedlicher Weise, ist laut. Wird mehrfach gebeten nicht zu stören. Als E. gegen 21h fertig ist, wird M. laut aber freundlich aufgefordert, schlafen zu gehen. Nach erneutem Ignorieren fasst ihn die Erzieherin an den Füßen und versucht, ihn in sein Zimmer zu ziehen. M. hält sich an der Heizung fest, die Erzieherin lässt ihn los. Es vergehen ca. 10 Minuten, um M. daran zu hindern, in das Zimmer von E. zu gehen. Nachdem alle Versuche scheitern, nehmen die Erzieherin und die Praktikantin ihn an Armen und Füßen und ziehen ihn in sein Zimmer, schließen die Tür und halten diese zu, nachdem er wieder heraus will (ca 2-3 Minuten). Er beruhigt sich, die Erzieherin kann mit ihm reden.

Frage:

Ist es zulässig, ihn auf diese Weise zu isolieren, um eine Beruhigung herbeizuführen? Ist es zulässig, die Tür zuzuhalten?

Workshop

1. Wer kommt für materielle Schäden auf, die ev.tuell während einer Zwangsmaßnahme entstehen? (Handy geht zu Bruch, Jacke zerreißt etc.)?
2. Darf man Essenszeiten einschränken (allg. bzw. speziell zum Ramadan)?
3. Dürfen (sexuelle) Beziehungen innerhalb einer Gruppe untersagt werden?
4. Dürfen Freunde in Einrichtung übernachten, wenn wir wissen, dass es zu Geschlechtsverkehr kommt - und wer haftet bei einem "Unfall"?
5. Darf man stark alkoholisierte Jugendliche mit Matte und Schlafsack in einer Gartenhütte ausnüchtern lassen?
6. Gewalttätiger Jugendlicher wird aus Wohngruppe in eine andere gebracht, nachdem er Kind/Erzieher angegriffen hat. Er will nicht mitkommen, wird daher mit Polizeigriff „abgeführt“.
7. Geistig behindertes Kind rastet aus, verletzt sich selbst. Wie darf man es wieder "zu sich bringen"?
8. Kind (10 Jahre) kotet regelmäßig ein, macht sich nicht sauber. Kollege macht Foto auf seinem Handy von dem angeblich gereinigten Po. Zeigt es dem Jungen, damit er das besser machen kann, löscht dann das Foto.

Workshop

Familienanaloge Wohnform, 2 Mädchen, (V. 8 Jahre / H. 6 Jahre)

1. Kinder alleine lassen für wenige Minuten? V. möchte allein in ihr Zimmer, wenn ich H. aus d. Kindergarten abhole. Ich habe das zwei Mal für 15 Minuten gemacht, hat super geklappt... aber wie sieht das rechtlich aus?
2. Generelle Ausgehzeiten unserer Kinder bzw. Übernachtungen: Wo fängt die Aufsichtspflichtverletzung an?
3. Abschließen der Wohnungstüre nachts?“

Workshop

Familienanaloge Wohnform, Junge (M. 12 Jahre alt)

M. ist ein Junge mit ausgeprägten ADHS Symptomen (medikamentös behandelt), sehr aktiv, überwiegend freundlich und höflich, dennoch häufig aufgrund erheblicher innerer Unsicherheit und schwachem Selbstwert vor allem mit Gleichaltrigen im Konflikt, neigt zur Zerstörung bzw. Beschädigung von Gegenständen (unabsichtlich bzw. bewusst: Autos, Hauswände, Heuballen, Alltagsgegenstände, Möbel). 2 Mal wurde M. dadurch auffällig, dass er einem etwa 3-jährigen Jungen sein Geschlechtsteil zeigte. Im Rahmen der intensiven Bearbeitung beider Vorfälle zeigte M. tiefe Scham und Reue.

Es ergeben sich folgende Fragen:

In wie weit kann man M. unbeaufsichtigt das Haus verlassen lassen (z.B. um mit Freunden zu spielen bzw. ins Kino zu gehen, in einen Indoor-Spielpark zu gehen, im Dorflädchen etwas kaufen usw.), ohne sich bei Vorfällen mit dem Vorwurf der Verletzung der Aufsichtspflicht auseinandersetzen zu müssen?

Workshop

Markus soll Hausaufgaben machen. Er verweigert dies, wird immer lauter, aggressiver und provoziert die anderen Kinder durch Wort und Tat. Dann will er den Raum verlassen, in sein Zimmer. Die Erzieherin stellt sich vor die geschlossene Tür und spricht mit dem Kind: Es soll sich beruhigen. M. tobt weiter und fängt an, auf die Erzieherin einzuschlagen. Darf diese das Kind festhalten?

Die Pädagogin nimmt Einblick in das persönliche Tagebuch einer Fünfzehnjährigen. Sie hat den begründeten Verdacht „schlechten Umgangs“ außerhalb der Einrichtung.

Wegnahme u. Überprüfung eines Handys, auf dem gewaltverherrlichende Fotos vermutet werden.

Ein um sich schlagendes Kind wird für kurze Zeit festgehalten.